

PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

04. JULI 2022

	Behördenerlass	76
	Offenlegung der Interessenbindungen	
G2	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN	
G2.30	Behörden, Gremien, Institutionen	

Ausgangslage

Unter dem Titel "Ausstandspflicht" ist in §42 Gemeindegesetzes (GG) folgendes verankert:

§42 ¹: Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss §5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vorliegt.

VRG, §5a: Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. In der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. Mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

§42 ²: Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Eine ausstandspflichtige Person soll grundsätzlich von sich aus in den Ausstand treten. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern einer Kollegialbehörde die Behörde selber, aber unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Steht der Ausstand einer allein entscheidenden Person zur Diskussion, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Abs. 2 hält fest, dass Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen müssen. Es wird deutlich, dass die Offenlegung unabhängig von einem konkreten Interessenkonflikt erfolgen soll. Adressaten der Offenlegungspflicht sind – anders als beim Ausstand – nur die Mitglieder einer Behörde, nicht aber deren Schreiberinnen und Schreiber. Diese Einschränkung rechtfertigt sich damit, dass

ein öffentliches Interesse an einer Offenlegung vor allem bei den wichtigen Entscheidungsträgern einer Gemeinde besteht.

Erwägungen

Die folgenden Interessenbindungen sollen von Behördenmitgliedern (Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission) offengelegt werden:

1. Seine/ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie ähnlichen Gremien kommunaler, kantonaler schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
3. Dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
4. Weitere gemeinderätliche Abordnungen in Institutionen und Behörden.

Die Grundlage der Interessenbindungen ist in Art. 24a in der Geschäftsordnung des Gemeinderates verankert. Die Offenlegung der Interessenbindungen erfolgt separat als Auflistung, nachdem die konstituierende Sitzung für die Amtsperiode 2022 -2026 stattgefunden hat. Die Interessenbindungen sind anschliessend jährlich, jeweils Anfangs Kalenderjahr zu überprüfen. Die Interessenbindungen werden auf der Homepage der Gemeinde Steinmaur veröffentlicht.

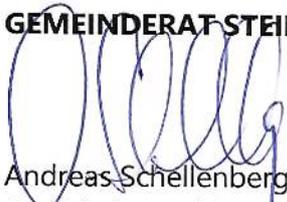
BESCHLUSS

- I. Die Offenlegung der Interessenbindungen werden in Anwendung von §42 Absatz 2, in Verbindung mit §29, Absatz 2GG, gemäss den Erwägungen zugestimmt.
- II. Die Gemeindeschreiberin ist beauftragt, die gewählten Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission der Amtsperiode 2022-2026 zu kontaktieren, um die Offenlegung der Interessenbindungen spätestens Mitte Juli 2022 auf der Homepage aufzuschalten.
- III. Dieser Beschluss ist öffentlich.

IV. Mitteilung an:

- Armin Lehmann, Heugasse 4, 8162 Steinmaur - A-Post und per Mail
- Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR


Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident


Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: **5. Juli 2022**